

12.

Schweizerische Gesandtschaft

Berlin, den 11. April 1913.

in

Berlin.

POLITISCHES DEPART.

+ 14-APR-1913 +

No 25, IX - a. 3.

V.A.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

In Beantwortung Ihrer geehrten Depeschen vom 1. ds. Mts.

betreffend die Ausweisungen aus dem E l s a s s

beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass ich meine bezügliche

Note an das Auswärtige Amt bisher nicht abgehen liess, weil

ich dieselbe dem in diesen Tagen wegen parlamentarischer Arbeiten

nicht zu erreichenden Staatssekretär von Jagow, oder Herrn

Zimmermann persönlich zu übergeben die Absicht hatte. Nun fand

ich in den gestrigen Pressberichten über den jetzt tagenden

elsässischen Landtag eine Meldung, wonach diese Angelegenheit

inzwischen ihre Erledigung gefunden habe, indem der Unterstaats-

sekretär für Elsass-Lothringen, Herr Mandel, eine Interpellation,

diese Fälle betreffend, dahin beantwortet habe, "dass die Regie-

"rung eingesehen habe, dass ihr auf Grund des Niederlassungsver-

"trages ein Ausweisungsrecht nur für solche Schweizer zustehe,

"die selbst vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre

"Nationalität gewechselt haben, nicht aber auf solche bei denen

"bereits die Väter die Nationalität änderten."

Infolgedessen habe ich mich heute bei den betreffenden Dezer-

nenten über die Richtigkeit dieser in verschiedenen Zeitungen

erschienenen Nachricht erkundigt und folgende Auskunft erhalten :

Der Statthalter von Elsass-Lothringen habe sofort, nachdem er in Karlsbad, wo er sich zur Kur aufhält, von den beabsichtigten Ausweisungen Kenntnis erhielt, Bedenken über die Zulässigkeit der fraglichen Massregeln gehabt und der Regierung in Strassburg dieselben mit dem Ersuchen mitgeteilt, keine Ausweisung zu vollziehen bevor die Reichsbehörden ihre Ansicht ausgesprochen haben würden.

An

das eidgenössische politische Departement,

B E R N .



8 e r i t n . den 11. April 1913.

Diese Frage sei daher sofort zur Kenntnis der hiesigen Behörden, (welche bereits durch Herrn von Romberg hier bekannt geworden war) gebracht worden, und es habe das Auswärtige Amt sich sofort dahin ausgesprochen, dass nach Massgabe des Niederlassungsvertrages die Ausweisung der Herren Schlumberger und Bertschy nicht zulässig sei. Die Beamten, mit denen ich heute Rücksprache genommen habe, hielten die Pressemeldungen, von den vorstehend die Rede ist - siehe auch die Anlage - als vollkommen zutreffend, obgleich dem Auswärtigen Amte bisher die Entscheidung der inneren Behörden bzw. der Regierung von Elsass-Lothringen amtlich nicht zugegangen ist. Sie behielten sich vor, mich hierauf bezüglich baldmöglichst zu benachrichtigen.

Unter diesen Umständen und das Ihr Auftrag vom 1. ds. Mts. in erster Linie dahin ging, die Beschwerden der Herren Schlumberger und Bertschy der Reichsregierung zu unterbreiten und sie zu bitten, eine Untersuchung einzuleiten, hielt ich für angemessen, meine Note nicht abzugeben, da die Beschwerden unserer Landsleute, wie es scheint, bereits in zufriedenstellender Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Im Gespräch mit einem der Vortragenden Räte brachte ich den Inhalt des Telegramms der Agentur Wolff zur Sprache und erhielt die vertrauliche Mitteilung, dass das Auswärtige Amt sich sofort nach Kenntnisnahme dieses Telegramms bei dieser Agentur erkundigt habe, wie sie dazu gekommen sei, ein solches Telegramm abgehen zu lassen. Es sei die Antwort gekommen, dass ein in Frankfurt angestellter Beamter, dieser Agentur, welcher Zeitungen mit Nachrichten versorge, von sich aus und ohne Vorwissen der Wolff'schen Agentur auf Grund von Informationen, welche er von einem elsässischen Politiker erhalten hatte, dieses Telegramm abgesandt hatte. Demselben sei kein innerer Wert beizumessen.

Meine Gewährsmänner teilten mir auch mit, dass auch eine dritte Beschwerde eines Herrn Koechlin, ebenfalls wegen Ausweisung, hierher gelangt sei; sie hätten die Akten nicht bei der Hand,

konnten mir daher das Nähere nicht mitteilen, aber sprachen die Ueberzeugung aus, dass dieser Fall, gleich denjenigen der Herren Schlumberger und Bertschy, in befriedigender Weise erledigt werden wird, bezw. ^{bezw.} erledigt ist.

Einen weitem Bericht mir vorbehaltend, benutze ich gerne diesen Anlass, um Ihnen, Herr Bundespräsident, erneut den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu entbieten.

Der Schweizerische Gesandte.

Alfred A. Wapart

Beilage.

Berliner Tageblatt.
10. April 1913.

Neue Grunische Zeitung
10 April 1913.

Ein elsass-lothringischer Protest gegen den Chauvinismus.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Z Straßburg i. G., 10. April.

In der heutigen Sitzung des Landtags wurde von mehreren Rednern, besonders von dem fortschrittlichen Abgeordneten Wolf, dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß Deutschland und Frankreich noch weit von einem friedlichen Zusammenwirken

entfernt seien. Wahrscheinlich werde der deutsche ebenso wie der französische Chauvinismus überschätzt. Elß-Lothringen könne dazu beitragen, daß diejenigen, die in Frankreich den Chauvinismus nähren, Elß-Lothringen nicht als Bündnisstoff für den Chauvinismus benützen. Was Elß-Lothringen auf dem Herzen hat, hofft es im Rahmen des Reiches erreichen zu können. Die Bevölkerung protestiert energisch gegen den Gedanken eines Krieges und strebt eine friedliche Entente an.

In der heutigen Sitzung wurde weiter vom Unterstaatssekretär Mandel mitgeteilt, daß die Regierung betreffs der Mülhauser Ausweisungen eingesehen habe, daß ihr auf Grund des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages ein Ausweisungsrecht nur für solche Schweizer zustehe, die selbst vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Nationalität gewechselt haben, nicht aber auch für solche, bei denen bereits die Väter die Nationalität änderten. Die Regierung hat die zuständigen Behörden bereits entsprechend benachrichtigt.

— Zu der Frage der Ausweisung von Ausländern aus Mülhausen in Elß hat auf eine Interpellation des Abgeordneten Martin (Soz.) in der gestrigen Sitzung der 2. Kammer des elsass-lothringischen Landtags Unterstaatssekretär Mandel mit folgenden Worten Stellung genommen: Ich möchte betonen, daß keine einzige Ausweisung von schweizerischen Bürgern erfolgt ist. Auf Grund der Statthaltererlasse vom Jahre 1884 ist den Betreffenden nahegelegt worden, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie dauernd im Lande bleiben wollen oder nicht. Darauf berief sich einer auf den schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrag, worauf wir den Fall näher geprüft haben, wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Bestimmung des Artikels 3, wonach der Aufenthalt Schweizern untersagt werden kann, die vor Erfüllung der Wehrpflicht die Nationalität gewechselt haben, sich nur auf solche beziehe, bei denen ein Nationalitätswechsel in eigener Person erfolgt ist, nicht aber auf deren Söhne und Enkel, vorbehaltlich persönlicher Beanstandungen nach Artikel 2 des Vertrages. Von der Reichsregierung ist unsere Auffassung bestätigt worden. Der Polizeipräsident von Mülhausen ist bereits entsprechend verständigt worden.